

B E K A N N T M A C H U N G

der Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Gemünden a.Main vom 06.12.2002

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses (öffentliche Sitzung Nr. 49) vom 11.04.2011 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Stadt Gemünden a.Main über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) in der vom 01.06.2010 an geltenden Fassung **neu bekannt** gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die 1. Änderungssatzung vom 22.11.2005
(veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Gemünden a.Main Nr. 48 vom 02.11.2005)
2. die 2. Änderungssatzung vom 26.03.2007
(veröffentliche im Mitteilungsblatt der Stadt Gemünden a.Main Nr. 13 vom 30.03.2007)
3. die 3. Änderungssatzung vom 31.03.2009
(veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Gemünden a.Main Nr. 16 vom 17.04.2009)
4. die 4. Änderungssatzung vom 05.05.2009
(veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Gemünden a.Main Nr. 19 vom 08.05.2009)
5. die 5. Änderungssatzung vom 10.03.2010
(veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Gemünden a.Main Nr. 11 vom 19.03.2010)
6. die 6. Änderungssatzung vom 17.05.2010
(veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Gemünden a.Main Nr. 32 vom 13.08.2010)

Satzung

der Stadt Gemünden a. Main

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Gemünden a. Main folgende

Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

1. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabplatzgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leitung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
2. mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.

2. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabplatz- und Leichenhausgebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erwerb und Wiedererwerb eines Kindergrabes auf Ruhefristdauer (10 Jahre)	125,00 €
b) Erwerb und Wiedererwerb eines Einzelgrabplatzes auf Ruhefristdauer (20 Jahre)	712,00 €
c) Erwerb und Wiedererwerb eines Familiendoppelgrabes auf Ruhefristdauer (20 Jahre)	1.360,00 €
d) Erwerb und Wiedererwerb eines Familiendreifachgrabes auf Ruhefristdauer (20 Jahre)	2.008,00 €
e) Erwerb und Wiedererwerb eines Familienvierfachgrabes auf Ruhefristdauer (20 Jahre)	2.848,00 €
f) Erwerb und Wiedererwerb eines Familienfünffachgrabes auf Ruhefristdauer (20 Jahre)	3.560,00 €
g) Erwerb und Wiedererwerb einer Gruft auf Dauer von zwei Ruhefristen = 40 Jahre)	5.696,00 €
h) Erwerb und Wiedererwerb eines Urnenerdgrabes auf Ruhefristdauer (10 Jahre)	192,00 €
i) Erwerb und Wiedererwerb eines Urnenerdröhregrabes auf Ruhefristdauer (10 Jahre)	207,00 €
j) Grabplatzgebühr je Urne bei <u>anonymer Beisetzung</u> in einer Urnenerdröhre (10 Jahre) 50 % der Gebühr nach Buchst. h	
k) Erwerb und Wiedererwerb eines Urnenwandgrabes auf Ruhefristdauer (10 Jahre)	798,00 €
l) Benutzung des Leichenhauses - Sarg	pauschal 330,00 €

m) Benutzung des Leichenhauses - Urne -	pauschal	260,00 €
n) Benutzung des Leichenhauses (Sargaufbewahrung+Aussegnungsfeier+Trauerfeier zur Urnenbeisetzung)	pauschale	490,00 €
o) Öffnen und Schließen der Leichenhalle für Entgegennahme oder Übergabe eines Sarges oder einer Urne sowie auf Wunsch von Hinterbliebenen, soweit der Stadt Gemünden a. Main hierfür Aufwendungen entstehen.		33,00 €
p) Soweit ein Grabsteinfundament von der Stadt Gemünden a. Main erstellt wurde, wird beim Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe von 60,- € je Einzelgrabplatz berechnet.		

§ 5 Bestattungsgebühren und Gebühren für Ausgraben und Umsargen eines Leichnams

1. Herstellung eines Erdgrabes für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr (Öffnen und Wiederverfüllen des Grabes, Abtransport überschüssiger Erde und Herrichten der Grabstätte)		
a) in Normallage		308,00 €
b) in Tieflage		418,00 €
2. Herstellung eines Erdgrabes für Verstorbene bis zum vollendetem 10. Lebensjahr (Öffnen und Wiederverfüllen des Grabes, Abtransport überschüssiger Erde und Herrichten der Grabstätte)		
a) Grablänge bis 1,00 m		143,00 €
b) Grablänge 1,20 m – 1,60 m		214,50 €
3. Herstellung eines Urnen-Erdgrabes		99,00 €
4. Beisetzung einer Urne		
a) in der Urnenwand (Öffnen und Verschließen der Urnennische, Einstellung der Urne in der Urnenni- sche)		
Pauschalgebühr je Bestattung		44,00 €
b) in einer Urnenerdröhre (Öffnen und Verschließen der Urnenerdröhre, Einstellung der Urne in der Urnenerd- röhre)		
Pauschalgebühr je Bestattung		66,00 €
5. Anwesenheit des Bestatters während der Beisetzung oder Aussegnungsfeier einschließlich Öffnen und Schließen der Leichenhalle aus diesem Anlass		77,00 €

6. Ausgrabung und Umsargung eines Leichnams

(Öffnen und Wiedereinfüllen des Grabes einschließlich Bereitstellung erforderlicher Erde bzw. Abtransport überschüssiger Erde zur Entsorgungsstelle und Bereitstellung aller erforderlicher Maschinen und Gerätschaften)

- | | | |
|-----|---|----------|
| a) | Normalgrab | |
| aa) | im 1.-10. Jahr nach der Beisetzung | 577,50 € |
| bb) | im 11.-20. Jahr nach der Beisetzung | 669,50 € |
| cc) | ab dem 21. Jahr nach der Beisetzung | 484,00 € |
| b) | Tiefgrab | |
| | Bei Tieflage erhöhen sich die Gebühren zu Buchst. a) um jeweils 50 %. | |

§ 6 sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Anzeige der Errichtung eines Grabmales | 26,00 € |
| 2. Genehmigung einer Umbettung | 26,00 € |

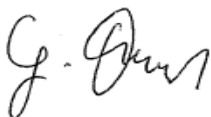
Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft *).

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 06.12.2002 (Amtsblatt Nr. 51/52 v. 20.12.2002). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Gemünden a. Main, 12.04.2011
STADT GEMÜNDEN A.MAIN



Georg Ondrasch
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Bekanntmachung durch
Amtsblatt Nr. 17 vom 29.04.2011